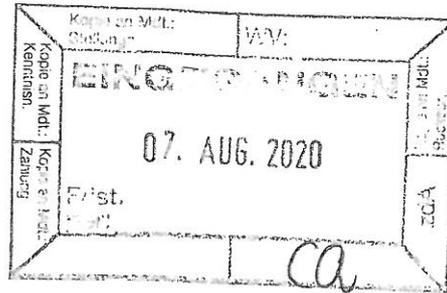


Hessisches Landessozialgericht
L 6 AS 362/20 B ER
S 21 AS 296/20 ER (Sozialgericht Darmstadt)

Ø Mdt.
10.08.2020
J



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Elisabet Poveda Guillén,
Sandweg 9, 60316 Frankfurt am Main,

gegen

MainArbeit - Kommunales Jobcenter Offenbach -,
Eigenbetrieb der Stadt Offenbach am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
Berliner Straße 190, 63067 Offenbach am Main,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Stadt Offenbach am Main, vertreten durch den Magistrat - Amt 50 - Rechtsabteilung -,
Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main,

hat der 6. Senat des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt am 5. August 2020
durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Barnusch, den Richter am Lan-
dessozialgericht Kallert und die Richterin am Landessozialgericht Prof. Dr. Bittner be-
schlossen:

- I. **Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Darmstadt vom 29. Mai 2020 abgeändert und der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig laufende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in gesetzlicher Höhe für die Zeit vom 20. April 2020 bis zum 17. Mai 2020 und vom 18. Juni 2020 bis zum 30. September 2020 zu gewähren.**

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

- II. **Der Antragsgegner hat der Antragstellerin die zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten für die erste Instanz vollständig, für das Beschwerdeverfahren zu vier Fünfteln zu erstatten. Im Übrigen haben die Beteiligten einander Kosten nicht zu erstatten.**
- III. **Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Frau Rechtsanwältin Poveda Guillén, Frankfurt am Main, bewilligt.**

G r ü n d e

I.

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes um die Gewährung von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II), konkret insbesondere um das Eingreifen des Ausschlussstatbestandes aus § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bst. b SGB II.

Die am 6. November 1977 geborene Antragstellerin ist bulgarische Staatsangehörige und lebt nach ihren Angaben seit 20 Jahren in Deutschland, wobei sie jedenfalls nicht durchgängig und auch zuletzt nicht gemeldet war. Sie arbeitete seit Jahren – nach ihren Angaben seit 2001 – als selbständige Prostituierte, jedenfalls in den letzten Jahren auf dem sogenannten Straßenstrich in Frankfurt am Main. Im Jahre 2018 erfolgte die Anmeldung nach § 3 des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituierenschutzgesetz – ProstSchutzG); das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main erteilte ihr daraufhin am 14. Juni 2018 die Bescheinigung nach § 5 ProstSchutzG, gültig bis 14. Juni 2020 (Gerichtsakte – im Folgenden: GA – Bl. 44).

Auf Grund der Corona-Pandemie wurde der Antragstellerin im Frühjahr diesen Jahres die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt. Nachdem sie aus diesem Grunde keine Einnahmen mehr erzielte und ihre bis dahin genutzte Wohnmöglichkeit in einer in Offenbach am Main gelegenen Wohnung verlor, lebt sie derzeit in einem Hotel im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners und der Beigeladenen. Ihren Lebensunterhalt sichert sie vorübergehend durch kleine Zuwendung des Vereins FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V., Frankfurt am Main, der sie auch bei der Regelung behördlicher Angelegenheiten unterstützt.

Unter dem 30. März 2020 stellte sie bei dem Antragsgegner einen Antrag auf Arbeitslosengeld II. Im Begleitschreiben des Vereins FIM hieß es unter anderem, die Antragstellerin sei dem Verein auf Grund von dessen aufsuchender Arbeit unter Prostituierten seit mehr als zehn Jahren bekannt. Nachweise über die Einkünfte, die sie dabei erzielt habe, gebe es auf Grund der üblicherweise in bar erbrachten Zahlungen im Prostitutionsgewerbe nicht. Gegenwärtig sei die Antragstellerin, da die Arbeit auf dem Straßenstrich verboten sei, mittellos.

Der Antragsgegner lehnte den Antrag mit Bescheid vom 16. April 2020 ab, da die Antragstellerin einem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bst. b SGB II unterliege. Nachdem die Antragsgegnerin den dagegen eingelegten Widerspruch zurückgewiesen hat, hat die Antragstellerin nach ihren unwidersprochenen Angaben Klage zum Sozialgericht Darmstadt – S 21 AS 505/20 – erhoben.

Bereits zuvor – am 20. April 2020 – hatte sie beim Sozialgericht Darmstadt einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Ein Leistungsausschluss greife nicht ein, da sie nachwirkend freizügigkeitsberechtigt auf Grund ihrer unfreiwillig aufgegebenen selbständigen Tätigkeit sei. Sie hat zu Umfang, Dauer und legalem Charakter ihrer früheren Tätigkeit einen Vermerk von Hr. PHK Berg, Polizeipräsidium Frankfurt am Main, vom 8. Mai 2020 zu den Akten gereicht: Danach sei sie erstmals am 26. April 2012 als Straßenprostituierte auf dem legalen Straßenstrich von Frankfurt am Main aktenkundig geworden; ferner sei sie nachweisbar dreimal im Jahr 2019 und zweimal im Jahr 2018 dort angetroffen worden. Auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeit als Milieukontaktbeamter könne er aussagen, dass er die Antragstellerin wesentlich öfter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit angetroffen habe. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 36 der Gerichtsakte (im Folgenden: GA) Bezug genommen. Weiter hat sie eine Aufstellung des Vereins FIM darüber, wie oft sie von deren Streetworkern angetroffen worden sei (GA Bl. 37 f.), und eine eidesstattli-

che Versicherung einer Kollegin über ihre regelmäßig und seit Jahre ausgeübte Tätigkeit vorgelegt.

Das Sozialgericht hat durch Beschluss vom 19. Mai 2020 den zuständigen Sozialhilfeträger beigeladen und diesen durch Beschluss vom 29. Mai 2020 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin für die Zeit vom 18. Mai 2020 bis zum 17. Juni 2020 Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) zu gewähren. Im Übrigen und damit namentlich im Verhältnis zum Antragsgegner hat es den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, für den auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch gerichteten Hauptantrag fehle es vorliegend an einem Anordnungsanspruch. Die bulgarische Antragstellerin, die bis zum Beginn der Covid-19-Krise als selbständige Straßenprostituierte tätig gewesen sei, unterfalle hinsichtlich der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dem Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bst. b SGB II. Sie verfüge als EU-Bürgerin lediglich über die Freizügigkeitsberechtigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bst. a des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern – FreizügG/EU – (Unionsbürger, die sich zur Arbeitsuche aufhielten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen könnten, dass sie weiterhin Arbeit suchten und begründete Aussicht hätten, eingestellt zu werden). Namentlich könne sie aus der zeitweiligen Aufgabe ihrer selbständigen Tätigkeit als Prostituierte keinen fortwirkenden Erwerbstätigenstatus im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU herleiten. Ein Aufenthaltsrecht zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, an das dieser anknüpfe, könne vielmehr nur innerhalb der Rechtsordnung, also nur für legale Tätigkeiten, bestehen (Hinweis auf Hessisches LSG, Beschl. v. 13. September 2007 – L 9 AS 44/07 ER –, juris). Hierfür reiche der legale Charakter der Ausübung von Prostitution in Deutschland und die ordnungsgemäße Anmeldung der Tätigkeit nach dem Prostituiertenschutzgesetz beim Ordnungsamt nicht aus. Vielmehr bedürfe es weiter einer ordnungsgemäßen steuerlichen Anmeldung dieser Tätigkeit (Hinweis auf LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 20. August 2012 – L 12 AS 531/12 B ER –, juris, Rn. 18; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20. Oktober 2014 – L 29 AS 2052/14 B ER –, juris, Rn. 58). Denn bei abhängig Beschäftigten sei weithin anerkannt, dass sich aus „Schwarzarbeit“ kein Bleiberecht ergeben könne. Es sei daher unverständlich, weshalb Selbständige demgegenüber privilegiert werden sollten. Sie unterlägen zwar nicht denselben sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, müssten jedoch ebenso wie abhängig Beschäftigte selbstverständlich Einkommensteuer entrichten. Die Antragstellerin habe aber weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht, dass sie ihre Tätigkeit als Straßenprostituierte jemals dem Finanzamt angezeigt hätte, den steuerrechtlichen Buchführungs- und

Aufzeichnungspflichtigen nachgekommen wäre oder gar eine Einkommensteuererklärung abgegeben habe. Auch könne sie sich nicht mit Erfolg darauf berufen, durch ihre Anmeldung beim Ordnungsamt davon ausgegangen zu sein, das Finanzamt werde Kenntnis von ihrer Tätigkeit erhalten. Dies befreie sie nicht von ihren eigenen steuerlichen Anzeigepflichten. Auch habe sie trotz gerichtlicher Aufforderung nicht glaubhaft gemacht, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits mindestens fünf Jahre im Bundesgebiet habe (§ 7 Abs. 2 Satz 4 SGB II). Es fehle diesbezüglich zudem an einer durchgehenden einwohnermelderechtlichen Anmeldung in Deutschland.

Der zulässige Hilfsantrag sei allerdings insoweit begründet, als der Antragstellerin durch die Beigeladene sogenannte Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII zu gewähren seien, während sie von der Gewährung von „normalen“ Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII aus denselben Gründen ausgeschlossen sei wie von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zwar beabsichtige sie derzeit nicht, das Bundesgebiet zu verlassen, jedoch sei ein Ausreisewille keine Voraussetzung für einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen (Hinweis auf Hessisches LSG, Beschl. v. 20. Juni 2017 – L 4 SO 70/17 B ER –, juris, Rn. 16). An der Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin bestünden aufgrund des eidesstattlich versicherten Vortrags bislang keine Zweifel. Der Einnahmefall infolge der coronabedingten Schließung des „Straßenstriches“ erscheine plausibel. Für eine verbotswidrige Fortführung der Tätigkeit als Prostituierte gebe es derzeit keine Anhaltspunkte. Die Antragstellerin finanziere sich aktuell aus Spenden des Vereins FIM. Auch sei ihr tatsächlicher Aufenthalt im Bereich des Beigeladenen hinreichend glaubhaft gemacht. Das Gericht könne allerdings hier keine Umstände einer besonderen Härte im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII erkennen, die einen längeren Leistungszeitraum als einen Monat begründen könnten.

Die Antragstellerin hat nach Zustellung des Beschlusses bei ihrer Prozessbevollmächtigten am 29. Mai 2020 mit Eingang am 29. Juni 2020 Beschwerde eingelegt. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen. Ergänzend hat sie eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt, in der sie insbesondere ausführt, hinsichtlich ihrer steuerrechtlichen Verpflichtungen habe sie sich auf eine Auskunft des Vereins FIM verlassen, wonach ein formloser Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Vorlage einer Steuererklärung genüge. Einen solchen habe sie mit Unterstützung von FIM gestellt. Im Übrigen – auch zu den Ausführungen zu ihrer Hilfebedürftigkeit – wird auf GA Bl. 112 f. verwiesen.

Sie beantragt,

den Antragsgegner unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts Darmstadt vom 29. Mai 2020 im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch für einen angemessenen Zeitraum ab dem 16. April 2020 in gesetzlicher Höhe zu gewähren, hilfsweise,

die Beigeladene unter Abänderung des Beschlusses des Sozialgerichts Darmstadt vom 29. Mai 2020 im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr Überbrückungsleistungen für einen angemessenen Zeitraum über den 17. Juni 2020 hinaus vorläufig zu erbringen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er verteidigt den angegriffenen Beschluss und seinen Bescheid vom 16. April 2020. Soweit die Antragstellerin eine Statusfortwirkung auf Grund von Selbständigkeit für sich in Anspruch nehmen wolle, müsse sie sich zuvor auch wie eine Selbständige verhalten und sich kundig machen über die Vorschriften, die sie einhalten müsse, und dürfe ihre Verantwortung nicht an Dritte (Ordnungsamt) abgeben oder sich auf Hinweise Dritter (FIM) verlassen. Ihrem Anspruch stehe daher entgegen, dass sie weder eine Meldeadresse gehabt noch in die Steuer- und Sozialkassen eingezahlt habe. Weiter stehe nicht einmal fest, ob die Antragstellerin die behauptete Tätigkeit ausgeübt oder ob sie nicht schon vor den Corona-Einschränkungen aus anderen Gründen aufgegeben habe. Mangels Meldebescheinigung sei der Aufenthalt in Deutschland und damit eine Tätigkeit hier nicht nachgewiesen.

Die Beigeladene hat einen eigenen Antrag nicht gestellt. Hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Situation hat er sich den Ausführungen der Antragstellerin angeschlossen. Eine besondere Härte, die einen längeren Anspruch auf Überbrückungsleistungen begründen könnte, liege nicht vor, so dass jedenfalls eine längere Leistungsverpflichtung seitens der Beigeladenen nicht gesehen werde.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf den Inhalt der Gerichtsak-

te sowie der die Antragstellerin betreffenden Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist überwiegend auch begründet. Der angegriffene Beschluss des Sozialgerichts Darmstadt vom 29. Mai 2020 kann weitgehend keinen Bestand haben. Der Antragsgegner ist im Wege der einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Erbringung von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch für die Zeit vom 20. April 2020 bis zum 17. Mai 2020 und vom 18. Juni 2020 bis zum 30. September 2020 zu verpflichten. Eine Ausnahme von seiner vorläufigen Leistungspflicht besteht nur für die Zeit vom 18. Mai 2020 bis zum 17. Juni 2020, für die das Sozialgericht die Beigeladene zur vorläufigen Erbringung von existenzsichernden Leistungen verpflichtet hat, so dass die Antragstellerin in diesem zeitlichen Umfang auf Arbeitslosengeld II nicht angewiesen ist und also kein Anordnungsgrund besteht. Nur insoweit und wegen des Zeitraums vor Eingang des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht sowie – klarstellend – soweit die Antragstellerin nach dem Wortlaut des von ihrer anwaltlichen Bevollmächtigten gestellten Antrags die (vollständige) Aufhebung des angegriffenen Beschlusses und damit auch insoweit dieser ihr günstig ist, ist die Beschwerde zurückzuweisen.

1. Die Beschwerde ist zulässig: Insbesondere ist sie nach § 172 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 143, § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und genügt den Vorgaben zu Form und Frist aus § 173 SGG.

2. In der Sache liegen die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten Regelungsanordnung – die hier allein in Betracht kommt, nachdem die Antragstellerin ein Leistungsbegehren verfolgt – (nur) für die Zeit vom 20. April 2020 bis zum 17. Mai 2020 und vom 18. Juni 2020 bis zum 30. September 2020 vor.

a) Das Gericht kann eine entsprechende Anordnung erlassen, wenn sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Ein solcher Nachteil ist (nur) anzunehmen, wenn einerseits der Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner ein materiell-rechtlicher Leistungsanspruch in der Hauptsache mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zusteht (Anordnungsanspruch) und es ihr andererseits nicht zuzumuten ist, die Entscheidung über den Anspruch in der Hauptsache abzuwarten (An-

ordnungsgrund). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO –).

Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert neben-, vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander, nach der die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit beziehungsweise Schwere des drohenden Nachteils, dem Anordnungsgrund, zu verringern sind und umgekehrt (vgl. für die st. Rspr. des Hess. LSG: Senat, Beschl. v. 11. Dezember 2019 – L 6 AS 528/19 B ER –, juris, Rn. 31; Hess. LSG, Beschl. v. 29. Juni 2005 – L 7 AS 1/05 ER –, info also 2005, 169 und Hess. LSG, Beschl. v. 7. September 2012 – L 9 AS 410/12 B ER; außerdem Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl. 2020, § 86b Rn. 27 ff.): Wäre eine Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Wäre eine Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund, auch wenn auf diesen nicht gänzlich verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- oder Rechtslage im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden, welchem Beteiligten ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache eher zuzumuten ist.

Dabei sind grundrechtliche Belange der Antragstellerin, soweit diese durch die Entscheidung berührt werden, umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen: Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Namentlich haben sie haben eine Verletzung der grundgesetzlichen Gewährleistung der Menschenwürde zu verhindern, auch wenn diese nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 –, BVerfGK 5, 237 = info also 2005, 166; BVerfG, Kammerbeschl. v. 25. Februar 2009 – 1 BvR 120/09 –, BVerfGK 15, 133 = juris, Rn. 11; dem folgend u.a. Senat, Beschl. v. 11. Dezember 2019 – L 6 AS 528/19 B ER –, juris, Rn. 32).

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung in den aus dem Tenor ersichtlichen zeitlichen Umfang vor.

aa) Die Grundvoraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld II aus § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind erfüllt: Die im Jahre 1977 geborene Antragstellerin hält sich in den

sich aus § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 7a SGB II ergebenden Altersgrenzen. Sie ist weiter erwerbsfähig im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SGB II; Hinweise auf gesundheitliche Einschränkungen ihrer Leistungsfähigkeit sind nicht ersichtlich. Ausländerrechtliche Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 SGB II) bestehen nicht, da die Antragstellerin Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist. Der Senat hat weiter keine durchgreifenden Zweifel an ihrer Hilfebedürftigkeit (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 9 ff. SGB II): Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie sich dauerhaft auf die Zuwendungen durch den Verein FIM stützen und diese ausreichen könnten, um ihren Bedarf auch nur annähernd vollständig zu decken.

Der Senat hält es überdies für hinreichend glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – [SGB I]) hat.

Nach der gesetzlichen Legaldefinition aus § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Maßgeblich sind dabei in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse, also eine objektive zeitliche Komponente und der grundsätzlich zukunfts offene Verbleib an dem Ort, an dem der Betroffene „bis auf Weiteres“ den örtlichen Schwerpunkt seiner Lebensbeziehung hat (vgl. BSG, Ur. v. 27. März 2020 – B 10 EG 7/18 R –, SozR 4-7837 § 1 Nr. 9, Rn. 43 und BSG, Ur. v. 12. April 2017 – B 13 R 12/15 R –, BSGE 123, 98, Rn. 49). Auf die (fehlende) behördliche (An-)Meldung an einem bestimmten Ort kommt es nicht an; sie hat nur indizielle Bedeutung. Auch die ausländerrechtliche Situation ist nur insofern von Bedeutung, als sie die Prognose, ob ein Aufenthalt „bis auf Weiteres“ anzunehmen ist, beeinflussen kann (vgl. krit. zur sogenannten Einfärbungslehre BSG, Ur. v. 30. Januar 2013 – B 4 AS 54/12 R –, BSGE 113, 60).

Vor diesem Hintergrund hält der Senat es angesichts der Gesamtumstände für hinreichend glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin sich seit Jahren in der Bundesrepublik aufhält, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse hat und auch nicht beabsichtigt, diese zu verlassen. Jedenfalls aktuell und im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes möglichen und gebotenen Sachverhaltsklärung geht der Senat davon aus, dass sich die Antragstellerin konkret in Offenbach am Main und damit im Zuständig-

keitsbereich des Antragsgegners gewöhnlich aufhält. Nachdem die Beigeladene, die als Ausländerbehörde auch hierfür zuständig wäre, nicht vorgetragen hat und insoweit auch sonst keine Hinweise ersichtlich sind, dass ein Verlust des Freizügigkeitsrechts der Antragstellerin festgestellt worden sein könnte, kann offenbleiben, welche Auswirkungen dies auf den Fortbestand des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland haben könnte.

Die Antragstellerin hat schließlich auch den nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II notwendigen Antrag auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gestellt.

bb) Weiter greift nach Auffassung des Senats auch ein Ausschlussstatbestand zu Lasten der Antragstellerin nicht ein. Insbesondere folgt ein solcher nicht aus § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bst. b SGB II, da der Antragstellerin ein Aufenthaltsrecht nicht nur zur Arbeitsuche zusteht. Vielmehr kann sie sich auf die Fortwirkung ihrer Freizügigkeitsberechtigung auf Grund ihrer bis in das Frühjahr diesen Jahres ausgeübten selbständigen Tätigkeit stützen: Sie kann sich insoweit wegen ihrer selbständigen Tätigkeit auf die Freizügigkeitsberechtigung aus Art. 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) berufen, das innerstaatlich durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU umgesetzt ist. Diese wirkt auf Grund der unfreiwilligen, glaubhaft nur durch das von ihr nicht zu beeinflussende Tätigkeitsverbot bedingten Einstellung oder jedenfalls Unterbrechung ihrer Tätigkeit, die sie zuvor seit zumindest 2018 ausgeübt hat, fort (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU).

Mögliche Einwände hiergegen, wie sie auch vom Sozialgericht und vom Antragsgegner vorgebracht worden sind, lassen sich auf drei Ebenen formulieren, greifen nach Auffassung des Senats aber allesamt nicht durch: Weder kann der Antragstellerin entgegengehalten werden, dass es sich bei ihrer Tätigkeit gar nicht um eine selbständige Tätigkeit im Sinne der unionsrechtlich geschützten Freizügigkeit handele (dazu (1.)), noch, dass sie sich auf Grund der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit außerhalb der Rechtsordnung gestellt habe und daher zu ihren Gunsten die freizügigkeitsrechtlichen Verbürgungen nicht eingriffen (dazu (2.)), noch schließlich, dass sich die Berufung auf die europarechtliche Freizügigkeit auf Grund der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit als missbräuchlich darstelle (dazu (3.)).

(1.) Zunächst steht letztlich nicht in Frage, dass die Antragstellerin – zumindest bis zur Untersagung der weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit – als niedergelassene selbständige Erwerbstätige im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU anzusehen war. Jedenfalls nach der Legalisierung der Prostitution, die – spätestens – mit dem Gesetz zum Schutz

von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchutzG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) verbunden war, kann dies nicht mehr fraglich sein; im Übrigen hatte der Europäische Gerichtshof die Frage auch (schon) unter der Voraussetzung bejaht, dass die Prostitution als rechts- und sittenwidrig angesehen wird (vgl. EuGH, Urt. v. 20. November 2001 – C-268/99 –, juris; daran anschließend BVerwG, Beschl. v. 24. Oktober 2002 – 1 C 31.02 –, juris).

Auch im Einzelfall sind die Voraussetzungen für eine niedergelassene selbständige Tätigkeit glaubhaft gemacht. Der Senat hat keine Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung. Zudem liegen die zeitlichen, räumlichen und wirtschaftlichen Elemente für die Annahme einer derartigen Tätigkeit vor (vgl. hierzu EuGH, Urt. v. 25. Juli 1991 – C-221/89 – RS Factortame Ltd. u.a. –, Slg. I-3905; Dienelt, in: ders., Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 2 FreizügG/EU Rn. 83): Die Antragstellerin hat auf unbestimmte Dauer und mit der Absicht der Gewinnerzielung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit als Prostituierte gearbeitet. Fraglich könnte allein das üblicherweise bestehende Erfordernis einer festen Einrichtung im Aufnahmestaat sein: Dieses dient allerdings primär der Abgrenzung der Niederlassungs- von der Dienstleistungsfreiheit und ist deshalb nach Auffassung des Senats von untergeordneter Bedeutung, wenn die Tätigkeit ihrer Art nach kein räumliches Substrat aufweist, wie das gerade bei der Straßenprostitution der Fall ist. In diesem Falle geht der Senat – jedenfalls für das Eilverfahren – davon aus, dass es ausreicht, dass die Tätigkeit über Jahre ausschließlich im Inland ausgeübt wird und der Betroffene sich im Inland angesiedelt hat; maßgeblich ist insoweit die stetige und dauerhafte Teilnahme am Wirtschaftsleben des Aufnahmestaates (vgl. hierzu auch Dienelt, in: ders., Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 2 FreizügG/EU Rn. 86).

Weiter hat der Senat keine Hinweise darauf, dass das Gewerbe nach dem Umfang der Tätigkeit oder dem daraus erzielten Verdienst so eng begrenzt gewesen wäre, dass deswegen die Annahme einer Freizügigkeitsberechtigung in Frage zu stellen wäre. Zwar wird man auch für Niederlassungsfreiheit – ähnlich der entsprechenden Grenzen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit – fordern können und müssen, dass die ausgeübte Tätigkeit einen gewissen Umfang und Nachhaltigkeit aufweist, um als Anknüpfungspunkt für eine Freizügigkeitsberechtigung dienen zu können (vgl. zur Voraussetzung einer „tatsächlichen und echten“ beziehungsweise nicht „völlig untergeordneten und unwesentlichen“ Tätigkeit für die Begründung der Arbeitnehmerfreizügigkeit aus der st. Rspr. des EuGH grundlegend: EuGH, Urt. v. 6. November 2003 – C-413/01 – RS Ninni-Orasche –, Slg. 2003, I-13187; näher dazu Schreiber, SGB 2019, 698/700 f.).

Das ist aber im konkreten Fall nach Auffassung des Senats glaubhaft gemacht: Die Antragstellerin offenbar über einen längeren Zeitraum einen Verdienst erzielt, der ihr ein – wenn auch zeitweise möglicherweise prekäres – Leben ohne die Inanspruchnahme von existenzsichernden öffentlichen Leistungen ermöglichte. Nicht zuletzt war sie unmittelbar vor dem Verbot der weiteren Tätigkeit in der Lage, 700,- Euro monatlich für die bis dahin von ihr (mit-)genutzte Wohnung aufzubringen.

Auch der Umstand, dass die Antragstellerin sich als Person nicht entsprechend den Vorgaben des Melderechts bei der Beigeladenen angemeldet hatte, hat nach Auffassung des Senats nicht zur Folge, dass sie nicht als niedergelassene selbständige Erwerbstätige zu qualifizieren wäre. Wenn man überhaupt schon auf dieser Ebene Fragen der Rechtmäßigkeit der Form, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, einbeziehen will, steht insoweit nach Auffassung des Senats im Vordergrund, dass die Antragstellerin der diesbezüglich vorgesehenen Anmeldepflicht (§ 3 Abs. 1 ProstSchutzG) genügt hat. Jedenfalls nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung kommt es für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit im freizügigkeitsrechtlichen Sinne grundsätzlich nicht auf die melderechtliche Situation derjenigen Person(en) an, welche diese ausüben, sondern auf die Tätigkeit selbst. Eine entsprechende Differenzierung ist bei einer ausschließlich durch eine Person ausgeübten selbständigen Tätigkeit zwar sicherlich nicht streng durchzuhalten; im Vordergrund steht aber auch in diesem Fall, dass die Antragstellerin sich, wie ausgeführt, bei der hierfür zuständigen Behörde angemeldet hatte und polizeilich wiederholt ohne Beanstandungen kontrolliert worden ist.

bb) Dieser Umstand führt nach Auffassung des Senats im Übrigen auch dazu, dass nicht davon ausgegangen werden kann, die Antragstellerin habe sich mit ihrem Gewerbe außerhalb der Rechtsordnung gestellt, so dass ihr im Gegenzug auch die damit verbundenen Vorteile – wie namentlich die hier in Rede stehende europarechtliche Freizügigkeit – nicht zugebilligt werden könnten.

Der Senat lässt offen, ob und unter welchen Voraussetzungen der vom Sozialgericht in der angegriffenen Entscheidung zugrunde gelegten Prämisse, also der Annahme, aus einer „schwarz“ ausgeübten Tätigkeit könne sich eine Freizügigkeitsberechtigung nicht ergeben, gefolgt werden kann. Jedenfalls nämlich ist eine derartige Argumentation im vorliegenden Fall nach Auffassung des Senats nicht tragfähig: Die Antragstellerin hat, wie sie durch Vorlage der Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 ProstSchutzG, aber auch die Bestätigung von Hr. PHK Berg glaubhaft gemacht hat, der zentralen Vorgabe für eine legale und den zuständigen Behörden bekannte Tätigkeit als Prostituierte, der Anmelde-

pflicht nach § 3 ProstSchutzG, genügt. Auch wurde sie offenbar wiederholt von den für die Überwachung der Prostitutionstätigkeiten zuständigen Polizeibeamten kontrolliert, ohne dass diese Anlass für ein Einschreiten oder Anhaltspunkte für einen illegalen Zuschnitt der Tätigkeit gefunden hätten. Von einer Tätigkeit, die ihrer Ausrichtung nach der Schwarzarbeit vergleichbar wäre, also – jedenfalls ihrem Ziel nach – „außerhalb der Rechtsordnung“ oder jedenfalls in Unkenntnis der zuständigen öffentlichen Stellen ausgeübt worden wäre, kann deswegen nicht ausgegangen werden. Daher ist der hier zu beurteilende Sachverhalt auch nicht mit dem vergleichbar, welcher der vom Sozialgericht angeführten Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts aus dem Jahre 2007 zugrunde lag (Hess. LSG, Beschl. v. 13. September 2007 – L 9 AS 44/07 ER –, juris; ebs. LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20. Oktober 2014 – L 29 As 2052/14 B ER, juris).

Überdies ist eine eigenständige gewerberechtliche Anmeldung neben der Anmeldung nach § 3 ProstSchutzG nicht erforderlich. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ist diese vielmehr ausdrücklich (unter anderem) auf die Tätigkeit der Prostituierten nicht anwendbar. Dazu heißt es erläuternd in der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drucks. 18/8556, S. 104): „Nach wohl überwiegender Auffassung ist die persönliche Ausübung der Prostitution kein Beruf wie jeder andere und kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Auch wenn einige Kommunen Gewerbeanzeigen von Prostituierten entgegennehmen, besteht im Verwaltungsvollzug weitgehende Übereinstimmung, dass Prostituierte kein nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung anmeldepflichtiges Gewerbe ausüben. Angesichts der Besonderheiten der Prostitution ist dies auch sachgerecht (...). Mit der Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1 wird daher klargestellt, dass die Gewerbeordnung auf die persönliche Ausübung der Prostitution keine Anwendung findet. Mit dem Prostituiertenschutzgesetz nach Artikel 1 wird ein spezialgesetzlicher Regelungsrahmen geschaffen, der auch Vorschriften für die persönliche Ausübung der Prostitution umfasst. Dazu gehören insbesondere die Einführung einer Anmeldepflicht nach § 3 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie ordnungsrechtliche Kontroll- und Eingriffsinstrumentarien. Es besteht daher kein Bedürfnis für eine subsidiäre Anwendung der Gewerbeordnung auf Prostituierte.“ Einer gewerberechtlichen Anmeldung bedurfte die Antragstellerin demnach nicht.

Das Sozialgericht hat der Antragstellerin zentral entgegengehalten, sie habe ihre Tätigkeit den Steuerbehörden nicht angezeigt. Die Antragstellerin macht demgegenüber geltend, sie habe auf Grund der Beratung durch den Verein FIM beim Finanzamt formlos

beantragt, eine Steuererklärung nicht vorlegen zu müssen, ohne diesen Vortrag allerdings für ihre eigene Person bislang belegen zu können. Der Senat ist der Auffassung, dass dies – jedenfalls für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – dahinstehen kann. Für die Frage, ob eine Tätigkeit § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU unterfällt, kommt es nach Auffassung des Senats jedenfalls dann, wenn sie als solche den zuständigen Behörden bekannt ist, auf die Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen nicht an. Ein entsprechender Verstoß – welche die Antragstellerin im Übrigen bestreitet – würde die Ausübung der Tätigkeit nicht als solche illegal werden lassen (vgl. so auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28. Januar 2013 – L 14 AS 3133/12 B ER, juris); der Verstoß wäre vielmehr durch die Steuerbehörden zu ahnden, die wegen der in § 34 Abs. 8 ProstSchutzG vorgesehenen Unterrichtung des zuständigen Finanzamtes durch die für die Anmeldung nach § 3 ProstSchutzG zuständige Behörde dazu auch regelmäßig in der Lage sind.

Der Senat will damit selbstverständlich weder die Bedeutung der Steuerpflicht in Frage stellen, noch dass ein entsprechender behördlicher Datenaustausch die eigenen Pflichten der Betroffenen nicht beseitigt. Dennoch sind auch solche selbständige Tätigkeiten als Tätigkeiten im Sinne § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU anzusehen, die in ihrer konkreten Ausgestaltung gegen rechtliche Vorgaben verstoßen, sofern sie als solche legal sind. Denkbar erscheint dem Senat nur, dass – entweder – die Pflichtverletzung so gravierend ist, dass sich der Betroffene damit, bildlich gesprochen, für die Rechtsordnung unsichtbar machen will – was hier angesichts der Anmeldung nach § 3 Abs. 1 ProstSchutzG nicht angenommen werden kann –, oder dass die Pflichtverletzung eine Bedeutung hat, auf Grund derer die Berufung auf das Freizügigkeitsrecht als rechtsmissbräuchlich erscheint.

(3.) Auch dies ist jedoch nicht der Fall; einen Rechtsmissbrauch vermag der Senat jedenfalls bei der im einstweiligen Rechtsschutz möglichen und gebotenen Prüfungstiefe nicht zu erkennen.

Zwar trifft es zu, dass die europarechtlichen Verbürgungen unter einem Vorbehalt des Missbrauchs stehen (vgl. allg. EuGH, Urt. v. 14. Dezember 2000 – C-110/99 – RS Emsland-Stärke –, Slg. 2000, I-11459, Rn. 51; EuGH, Urt. v. 22. Dezember 2010 – C-303/08 – RS Bozkurt –, Slg. 2010, I-13445, Rn. 47 sowie EuGH, Urt. v. 12. März 2014 – C-456/12 – RS O. –, juris, Rn. 58). Die Annahme eines Missbrauchs setzt jedoch nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum einen voraus, dass eine Gesamtwürdigung der objektiven Umstände ergibt, dass trotz formaler Einhaltung der unionsrechtlichen Bedingungen das Ziel der Regelung nicht erreicht wurde, und zum

anderen ein subjektives Element, nämlich die Absicht, sich einen unionsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich geschaffen werden (vgl. EuGH, Urt. v. 16. Oktober 2012 – C-364/10 – RS Ungarn/Slowakei –, juris, Rn. 58; EuGH, Urt. v. 12. März 2014 – C-456/12 – RS O. –, juris, Rn. 58).

Davon kann nach Auffassung des Senats vorliegend nicht ausgegangen werden: Dabei ist zunächst in den Blick zu nehmen, dass der Europäische Gerichtshof den Missbrauchstatbestand im Zusammenhang mit der (Arbeitnehmer-)Freizügigkeit, soweit ersichtlich, nur zur Anwendung gebracht hat, wenn die Aufnahme einer freizügigkeitsrechtlich begünstigten Tätigkeit im Zielstaat erkennbar darauf zielte, sich Zugang zu Leistungen mit einem deutlich anderen Förderziel – konkret: Studienbeihilfen – zu verschaffen und eine mehr als ganz kurzzeitige Integration unmittelbar in das Erwerbsleben daher von vornherein nicht angestrebt war (vgl. EuGH, Urt. v. 21. Juni 1988 – C-39/86 – RS Lair –, juris; EuGH, Urt. v. 6. November 2003 – C-413/01 – RS Ninni-Orasche –, Slg. 2003, I-13187).

Eine Übertragung dieser Überlegungen auf Sozialleistungen, die gerade der Absicherung nach dem unfreiwilligen Ausscheiden aus einer Erwerbstätigkeit und der (Re-)Integration in das Erwerbsleben dienen, erscheint dem Senat daher schon strukturell als problematisch. Das gilt jedenfalls, sofern die Aufnahme der Erwerbstätigkeit nicht mehr oder weniger zum Schein oder von vornherein mit dem (primären) Ziel erfolgt ist, sich entsprechende Sozialleistungsansprüche zu verschaffen, wofür hier keine Anhaltspunkte bestehen: Hinweise darauf, dass die Antragstellerin mit der Einreise und der Aufnahme einer Tätigkeit als Prostituierte ein anderes Ziel verfolgt hätte, als sich durch den daraus resultierenden Erwerb ihren Lebensunterhalt zu sichern, sind nicht erkennbar. Insbesondere kann angesichts der gesamten Umstände nicht davon ausgegangen werden, dass sie die Tätigkeit nur aufgenommen hätte, um einen Aufenthalt im Bundesgebiet und den Erhalt von Sozialleistungen zu ermöglichen (vgl. zur Annahme eines Missbrauchs unter entsprechenden Umständen – für die Arbeitnehmerfreizügigkeit – Hess. VGH, Beschl. v. 5. März 2019 – 9 B 56/19 – und Dienelt, in: ders., Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 2 FreizügG/EU Rn. 56).

Zudem aber fehlt es an dem subjektiven Element: Insoweit hat sich die Antragstellerin mit ihrer Anmeldung nach § 3 ProstSchutzG rechtskonform verhalten. Sie hat auch glaubhaft gemacht, dass sie sich nach Beratung durch den sie unterstützenden Verein FIM darauf verlassen habe, keinen weiteren steuerrechtlichen Pflichten zu unterliegen. Jedenfalls ein

rechtsmissbräuchliches Verhalten vermag der Senat vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.

cc) Ein Anordnungsgrund liegt (nur) für den aus dem Tenor ersichtlichen Zeitraum vor.

Dem Grunde nach hat der Senat keinen durchgreifenden Zweifel, dass die Antragstellerin dringend auf Leistungen der Existenzsicherung angewiesen ist. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie derzeit Einkommen erzielen oder auf Vermögen zurückgreifen könnte. Vielmehr hat sie beinahe unmittelbar nach dem Verbot, die Prostitutionstätigkeit weiter auszuüben, ihre frühere Wohnmöglichkeit verloren, offenbar weil sie die notwendigen Mittel dafür nicht mehr aufbringen konnte. Es ist weiter nicht erkennbar, dass ihr durch die (Lebensmittel-)Spenden durch FIM mehr als das schlichte Überleben ermöglicht würde. Die notwendigen Mittel zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz stehen ihr erkennbar nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Damit ist sie zentral in ihrem durch Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG geschützten Recht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums betroffen, das nicht nachholend verwirklicht werden kann. Bei der Abwägung der wechselseitigen Interessen und in Anbetracht der erheblichen Erfolgsaussichten kann ihr daher nicht zugemutet werden, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Nicht gegeben ist ein Anordnungsgrund allerdings für die Zeit vor dem 20. April 2020: Auf Grund der Funktion des einstweiligen Rechtsschutzes, eine gegenwärtige Notlage abzuwenden, können einstweilige Anordnung regelmäßig – und so auch hier – nicht für Zeiträume vor der Antragstellung bei Gericht erlassen werden. Ein zwingender Nachholbedarf, der eine Abweichung hiervon erlauben würde, ist nicht glaubhaft gemacht.

Auch für die Zeit vom 18. Mai 2020 bis zum 17. Juni 2020 besteht ein Anordnungsgrund nicht, da für diesen Zeitraum die Beigeladene existenzsichernde Leistungen zu erbringen hat, nachdem sie die entsprechende Verpflichtung durch den Beschluss des Sozialgerichts vom 29. Mai 2020 nicht angegriffen hat.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin erstinstanzlich (nahezu) vollständig hätte Erfolg haben müssen; im Beschwerdeverfahren konnte sie dagegen für die Zeit, für die das Sozialgericht die Beigeladene zur Leistungserbringung verpflichtet hatte,

(und die Zeit vor der erstinstanzlichen Antragstellung) keine (weiteren) Leistungen verlangen und musste insoweit mit ihrem Rechtsbehelf ohne Erfolg bleiben, was durch eine entsprechende Kostenquotelung zu berücksichtigen ist.

III.

Schließlich liegen auch die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 ff. Zivilprozessordnung – ZPO –) vor, so dass dem diesbezüglichen Antrag der Antragstellerin unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten zu entsprechen war (zu den Voraussetzungen einer Beiordnung vgl. § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO). Nachdem für die anwaltliche Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren regelmäßig und auch hier Rahmengebühren entstehen (§ 14 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz), besteht dabei für eine nur teilweise Bewilligung kein Raum, auch wenn es der Beschwerde hinsichtlich der Zeiten vor der erstinstanzlichen Antragstellung und der Sicherstellung des Lebensunterhalts durch die Verpflichtung der Beigeladenen von vornherein an hinreichenden Erfolgsaussichten gefehlt haben dürfte.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Barnusch

Prof. Dr. Bittner

Barnusch

Ausgefertigt:

Darmstadt, 7. August 2020

Baier
Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle